

Entgeltordnung zur Friedhofssatzung für den „Waldfriedhof Wasserbuche“

vom 27.06.2012, zuletzt geändert am 06.02.2014

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Waldfriedhofes Wasserbuche werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ vom 14.11.2008 Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

2.1 Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.

2.2 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelte

3.1 Erwerb von Nutzungsrechten

Das Entgelt beträgt

- a) für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten)
3.500,00 EUR
- b) für den Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
700,00 EUR.

Vorgenannte Entgelte ermäßigen sich für Personen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts mit erstem Wohnsitz in Waldsolms gemeldet sind oder das Nutzungsrecht im Zusammenhang mit der Beisetzung eines oder einer Angehörigen erwerben möchten, der oder die zum Zeitpunkt des Ablebens mit erstem Wohnsitz in Waldsolms gemeldet war oder bis zur Aufnahme in einem Pflegeheim Einwohner von Waldsolms (1. Wohnsitz) gewesen war
auf

3.000,00 EUR (beim Erwerb des Nutzungsrechts eines Wahlbaumes)

600,00 EUR (beim Erwerb des Nutzungsrechts einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum).

3.2 Bestattungsentgelt

- a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 180,00 EUR erhoben.
- b) Im Falle der Beisetzung der Urne durch die Gemeinde, wenn diese Dienstleistung nicht durch einen von den Angehörigen beauftragten fachgeprüften Bestatter durchgeführt wird, werden 50,00 EUR erhoben
- c) Zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. a) und b) wird für Bestattungen
 1. von Montag bis Freitag nach 15.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 45,00 EUR,
 2. an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 90,00 EUR,
 3. an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 180,00 EUR erhoben.

Auf die Erhebung der Zuschläge kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Abschlussarbeiten nach der Beisetzung der Urne vom beauftragten Bestatter durchgeführt werden.

d) Bei einem erhöhten Aufwand bei der Herstellung des Grabes gemäß § 3 Satz 4 Friedhofssatzung Waldfriedhof wird ein Entgelt nach Aufwand erhoben.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung vom 14.11.2008 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt:

Waldsolms, den 28.06.2012
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms

.....
H e i n e
Bürgermeister